

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD
– Drucksache 18/8348 –

Preisprüfungen bezüglich der Flutkatastrophe an der Ahr, insbesondere betreffend die „m2a artitude Betriebs GmbH“

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 26. Januar 2024 – mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 26.01.2024
18/8628



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

 . Januar 2024

**Große Anfrage der Fraktion der AfD betreffend
Preisprüfungen bezüglich der Flutkatastrophe an der Ahr, insbesondere betreffend
die „m2a artitude Betriebs GmbH“
- Drucksache 18/8348 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das öffentliche Preisrecht dient dazu, bei öffentlichen Beschaffungen eine marktwirtschaftliche Preisbildung zu gewährleisten und damit unter anderem den öffentlichen Auftraggeber vor überhöhten Preisen zu schützen. Eine Preisprüfung wird in der Regel vom öffentlichen Auftraggeber bei der Preisprüfungsbehörde am Firmensitz des Vertragspartners angestoßen. Das Preisrecht greift nicht unmittelbar in die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ein. Der Prüfungsbericht selbst weist keinen Regelungscharakter auf und ist daher nicht rechtsschutzbewehrt. Er ist jedoch Anknüpfungspunkt für den öffentlichen Auftraggeber, eine mögliche Überschreitung des durch die Preisprüfung ermittelten höchstzulässigen Preises auf zivilrechtlichem Wege geltend zu machen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:



- 1. Wie viele Preisprüfungen bezüglich Vergaben von Dienstleistungen und Lieferungen in Zusammenhang mit der Flutkatastrophe wurden durchgeführt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.**

Die Preisprüfungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat keine Preisprüfungen bezüglich Vergaben von Dienstleistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe durchgeführt.

- 2. Wie viele Preisprüfungen bezüglich Vergaben in Zusammenhang mit der Flutkatastrophe sind derzeit in Bearbeitung?**

Keine.

- 3. Auf welchen Wert beziffern sich die Aufträge, die geprüft werden?**

Entfällt.

- 4. Wurden durch die Preisprüfungen Rückforderungen bzw. Kürzungen geltend gemacht? Bitte die Antwort erläutern.**

Entfällt.

- 5. Sind insbesondere die Preise der Aufträge an die „m2a artitude Betriebs GmbH“ geprüft worden? Bitte die Antwort erläutern.**

Die Aufträge an die „m2a artitude Betriebs GmbH“ sind preisrechtlich nicht geprüft worden. Entsprechend der Zielsetzung der Verordnung PR Nr. 30/53 besteht Veranlassung zu einer Preisprüfung, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die in Frage stehenden Leistungen überteuert beschafft wurden. In solchen Fällen kann sich der Auftraggeber hierüber durch eine Preisprüfung des öffentlichen Auftrags Klarheit verschaffen. Hinweise dafür, dass die Leistungen der m2a artitude Betriebs GmbH überteuert waren, bestehen nicht. Die Vereinbarung der Personalkosten-



erstattung erfolgte in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

6. Falls nicht, ist eine solche Prüfung geplant? Bitte die Antwort erläutern.

Eine Preisprüfung durch das Land Rheinland-Pfalz als öffentlicher Auftraggeber ist nicht geplant. Zur Begründung wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

7. Kann nach Ansicht der Landesregierung durch eine mehrere Verbandsgemeinden oder Landkreise betreffende Flutkatastrophe begründet sein, dass eine Leistung nicht mehr marktgängig (im Sinne § 4 PrVO 30/53) ist? Bitte die Antwort erläutern insbesondere Hinblick auf einen akuten positiven Nachfrageschock.

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz 1953 Nr. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968) ist eine Leistung marktgängig, für die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ein Markt aus Angebot und Nachfrage für diese Leistung mit funktionierendem Wettbewerb besteht (allgemeiner Markt). Marktgängig ist eine Leistung auch, wenn zu ihrer Beschaffung durch ein Vergabeverfahren ein Markt geschaffen wurde, auf dem mindestens zwei Anbieter zuschlagsfähige Angebote abgegeben haben (besonderer Markt). Der Umstand, dass mehrere Verbandsgemeinden oder Landkreise, die von einer Flutkatastrophe betroffen sind, zu deren Bewältigung dringlich Leistungen „einkaufen“ müssen, ist für die Frage der Marktgängigkeit einer Leistung nicht relevant.

8. Hält die Landesregierung das Instrument der Preisprüfung für sinnvoll, die öffentliche Auftragsvergabe in von Naturkatastrophen heimgesuchten Kommunen vor möglicherweise missbräuchlich hohen Preisen zu schützen?

Das öffentliche Preisrecht dient dazu, auch bei öffentlichen Beschaffungen eine marktwirtschaftliche Preisbildung zu gewährleisten und damit den öffentlichen Auftraggeber vor überhöhten Preisen zu schützen. Dies gilt selbstverständlich auch in Fällen besonderer Dringlichkeit, etwa zur Bewältigung der Folgen einer Naturkatastrophe.



9. Trugen insbesondere kommunale Behörden der von der Flutkatastrophe betroffenen Städte, Orts- und Verbandsgemeinden Gesuche zur Preisprüfung an die Preisprüfungsstelle (ADD) heran?

Nein.

10. Falls Frage 9 bejaht wird, in wie vielen Fällen war dies der Fall und wie hoch beziffert sich der Wert der zu prüfenden Aufträge?

Entfällt.

11. Zu welchem Ergebnis kamen die in Frage 9 abgefragten Preisprüfungen? Bitte auch eventuelle Rückforderungen bzw. Kürzungen und ihre Höhe benennen.

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt